

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345 „Photovoltaikanlage A 33/Hermann-Löns-Straße“ (Aufstellungsbeschluss) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. dem Planungssicherungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345 „Photovoltaikanlage A 33/Hermann-Löns-Straße“ für einen Bereich zwischen Bundesautobahn 33, Sennelagerstraße und Hermann-Löns-Straße (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0168/20 anliegenden Übersichtsplan) gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Vollverfahren.
- b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345 „Photovoltaikanlage A 33/Hermann-Löns-Straße“ für einen Bereich zwischen Bundesautobahn 33, Sennelagerstraße und Hermann-Löns-Straße (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0168/20 anliegenden Übersichtsplan) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch und stimmt der der Sitzungsvorlage Nr. 0168/20 beigefügten Begründung zu.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplanentwurf.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, in der Zeit

vom 29.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020

während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit können sich die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Plansicherungsgesetzes (PlanSiG) bestimmt, dass die Einsicht in die Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 052 51 / 88 – 1 13 68 erfolgen kann.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Auf der städtischen Internetseite haben Sie die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Vermischtes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden.


Paderborn, 23.06.2020

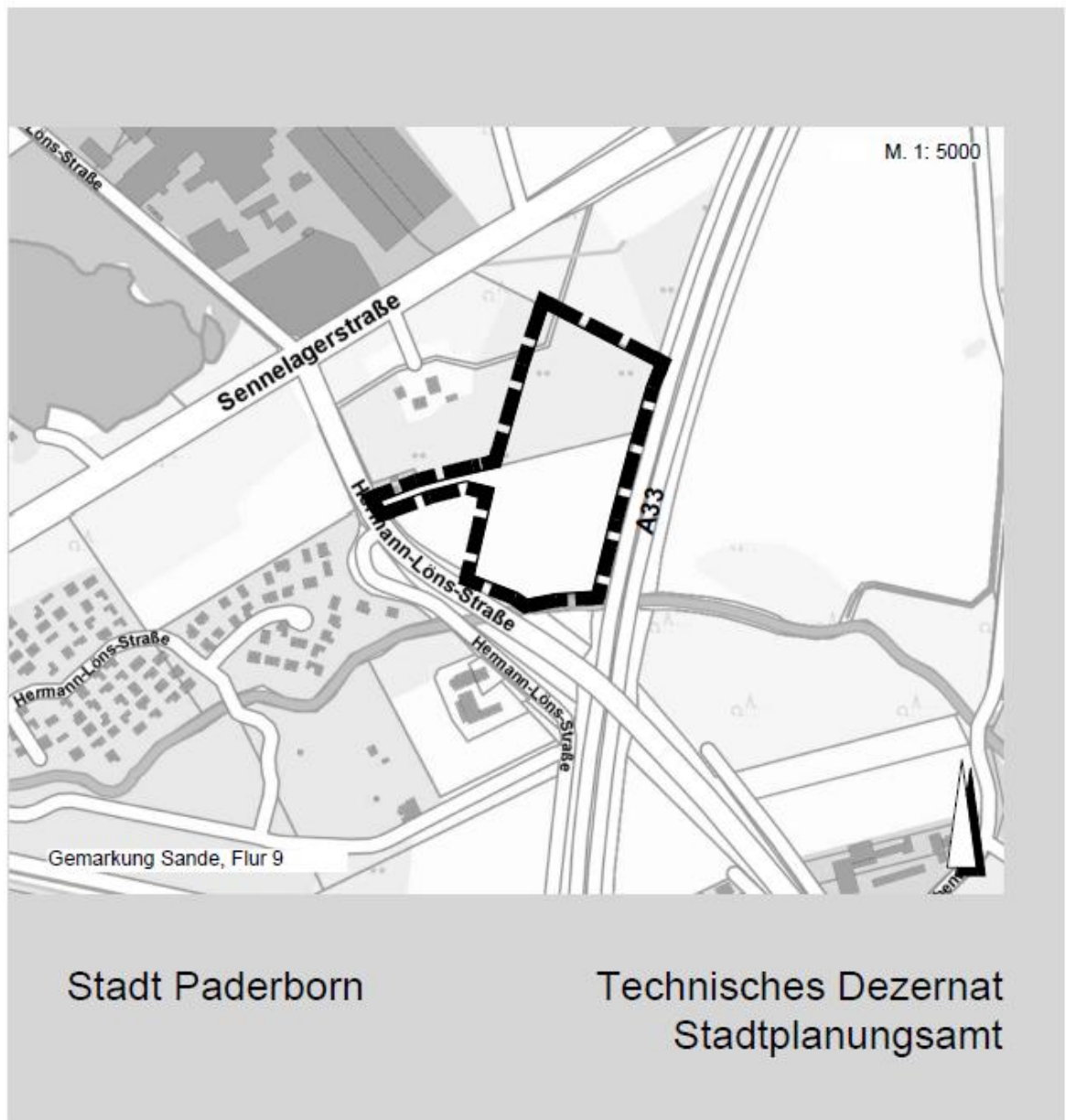
gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister

Übersichtsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan **S 345**

Photovoltaikanlage A33 / Hermann-Löns-Straße

für einen Bereich zwischen A33; Sennelagerstraße und Hermann-Löns-Straße

 Grenze des Geltungsbereiches



Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 23.06.2020

Michael Dreier
Der Bürgermeister